VERBAND THURGAUER GEMEINDEN



Thomas-Bornhauser-Strasse 23a 8570 Weinfelden

Telefon +41 71 622 07 91

www.vtg.ch info@vtg.ch

P.P. VTG, Thomas-Bornhauser-Str. 23a, 8570 Weinfelden

Departement für Finanzen und Soziales Departementschef Urs Martin Regierungsgebäude 8510 Frauenfeld

Weinfelden, 2. Juni 2021

Totalrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates

Geschätzter Herr Regierungsrat Geschätzte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 6. April 2021 unterbreitet das Departement für Finanzen und Soziales DFS dem VTG das Vernehmlassungsverfahren für die Totalrevision über den Finanzhaushalt des Staates mit Frist bis 7. Juli 2021. Für die Möglichkeit, zu diesem Entwurf Stellung zu nehmen, bedanken wir uns bestens.

Allgemeine Bemerkungen

Im erläuternden Bericht ist unter Punkt 1.2.5 zu lesen, dass nach der Verabschiedung des FHG im Grossen Rat eine vorzeitige Inkraftsetzung der RRV Rechnungswesen der Gemeinden geplant ist. Auch das erlassene Handbuch muss angepasst werden. Es ist uns ein grosses Anliegen, dass die Gemeinden in den Prozess der Revision der Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden involviert werden. Ebenfalls sollen die Gemeinden Einfluss auf die Anpassungen im Handbuch erhalten.

Die stringente Anwendung von HRM2 führt zum Teil zu aufwendigeren Verbuchungen und Abläufen; von diesen Auswirkungen ist nicht nur der Kanton betroffen; dies trifft ebenso auch auf die Gemeinden zu.

Wir bitten die Regierung, eine Arbeitsgruppe zur Revision dieser Verordnung einzusetzen. Zudem soll – wie früher bei HRM1 – eine ständige Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung bzw. Anpassung des Handbuchs eingesetzt werden.

Wir begrüssen den Grundsatz, dass das Mustergesetz weitgehend übernommen wird. Ebenso unterstützen wir, dass die Finanzkontrolle im Finanzhaushaltsgesetz und nicht in einem separaten Finanzkontrollgesetz geregelt wird.

Bemerkungen zum Entwurf betreffend die Totalrevision des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Staates

Wir nehmen nachfolgend lediglich zu denjenigen Punkten Stellung, zu denen Fragen oder Anliegen aufgetreten sind. Die nicht erwähnten Bestimmungen sind formal und inhaltlich unbestritten.

§ 33 Stille Reserven sollen keine gebildet werden. Bestehende stille Reserven sind aufzuführen, soweit sie von Bedeutung sind.

§ 34, Abs. 1 Die Formulierung ist aus dem Musterfinanzhaushaltsgesetz zu übernehmen.

Die «soll» Formulierung wird auch im Finanzierungsrecht verwendet.

§ 34, Abs. 1 ist wie folgt anzupassen:

Das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung **soll** mittelfristig ausgeglichen sein.

§ 34, Abs. 4 Die Formulierung darf für die RRV nicht übernommen werden. Die Lösung für die Gemeinden ist nicht gleich wie für den Kanton.

Dieser Punkt muss gemeindespezifisch diskutiert werden.

§ 36 Wieso wurde der Übertitel geändert? Die alte Bezeichnung sowie der Vorschlag aus dem Mustergesetz passen besser. Der Übertitel ist wieder auf «Finanzkennzahlen» zu ändern.

Da HRM2 eine Nettoschuld I und Nettoschuld II kennt, sollte klargestellt werden, welche Kennzahl der Kanton anwenden will. Wesentlich wird dies, da bei den Gemeinden die Nettoschuld I vorgegeben wird und der Kanton heute die Nettoschuld II ausweist. Somit sind die Kennzahlen nicht vergleichbar und für den Laien wird es schwierig, den Unterschied zu erkennen.

In der RRV sind nur die Kennzahlen zu übernehmen, die die Gemeinden errechnen können, zudem ist das Nettovermögen bzw. die Nettoschuld identisch zu definieren (pro Einwohner).

§ 39, Abs. 7 Theoretisch können die Verpflichtungskredite abgegrenzt werden. Es geht darum, dass diese Abgrenzung bei den Gemeinden heute nicht erfolgt und auch nicht zweckmässig ist. Durch die Abgrenzungsbuchungen wird in der Investitionsrechnung eine Umsetzung suggeriert, die gar nicht stattgefunden hat. Auch können diese Abgrenzungsbuchungen die Finanzkennzahlen beeinflussen, sollten diese Buchungen für die Kennzahlenberechnungen nicht wieder rückgängig gemacht werden.

3.4. Spezialfinanzierungen

In den RRV haben sich die Gemeinden an die Bestimmungen zu den Vorfinanzierungen zu halten. Der Kanton tätigt ebenfalls Vorfinanzierungen, das Thema wird im Gesetz aber nicht erwähnt.

Der Kanton braucht ebenfalls Regelungen zu den Vorfinanzierungen. Dieser Punkt soll im Gesetz ergänzt werden.

§ 51

Im § 9, Abs. 9 wird davon gesprochen, dass keine festen Anteile der Hauptsteuern zur Deckung einzelner Ausgaben mittels Spezialfinanzierung oder zur unmittelbaren Abschreibung bestimmter Ausgaben verwendet werden dürfen.

Darum steht der § 51 im Widerspruch zum § 9. Bei den Gemeinden ist eine gewisse Flexibilität nötig. Für die Spezialfinanzierungen soll ein variabler Anteil verfügbar bleiben.

§ 52, Abs. 1

Die Erhöhung des Kontos um das Doppelte ist enorm.

Mit welcher Begründung braucht der Kanton genau doppelt so viele Mittel im Landkreditkonto? Wurde dazu eine Analyse erstellt?

§ 52, Abs. 3

Grundstücke, die dem Verwaltungsvermögen zugeordnet oder veräussert wurden, sind mit dem Einstandspreis auszugleichen.

Was passiert, wenn gekauftes Land veredelt wird? Wo sind diese Belastungen zu verbuchen? Es ist davon auszugehen, dass positive Geschäfte, das Landkreditkonto erhöhen und negative Geschäfte dieses vermindern.

Die Regelung muss im Reglement über das Landkreditkonto festgehalten werden.

§ 57, Abs. 2

Wir gehen davon aus, dass für die Gemeinden ebenfalls zehn Jahre gelten werden.

§ 58, Abs. 2

Nach HRM2 sind degressive Abschreibungen nicht mehr zulässig. § 58, Abs. 2 ist wie folgt anzupassen:

Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einem Wertverzehr unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer **linear** abgeschrieben. **Lineare Abschreibungen sind zulässig.** Der Regierungsrat legt die Mindestabschreibungssätze fest. Es wird eine Anlagebuchhaltung geführt.

Zudem soll der Regierungsrat keine Mindestabschreibungssätze festlegen können. Die Gemeinden halten sich an eine vorgegebene Liste, diese können sie selbst nicht beeinflussen. Beim Kanton müsste das Parlament die Mindestabschreibungssätze festlegen.

Gegen oben sollten diese aber für den Kanton sowie für die Gemeinden offenbleiben.

§ 64, Abs. 1 Die Verankerung des IKS im Gesetz entspricht dem Zeitgeist und der bisherigen Regelung im RB 131.21 Art. 54.

Bei den Gemeinden ist bei der Verhältnismässigkeit der Massnahmenergreifung, zusätzlich zur Risikolage und dem Kosten-Nutzen-Verhältnis, die Grösse der Gemeinde miteinzubeziehen.

§ 66, Abs. 1, Ziff. 1 Der letzte Satz öffnet ein «schwarzes Loch». Mit der direkten Abrechnung der Rücklagen der Globalbudgetbereiche, können Gelder versteckt werden Bsp. Personalausgaben. Der Satz widerspricht der Transparenz von einer nachvollziehbaren Buchführung.

§ 67, Abs. 1 In Zukunft wird es voraussichtlich nur noch digitale Daten geben. Heute wird aber noch mehrheitlich mit physischen Belegen gearbeitet. Die Erläuterungen weisen darauf hin, dass eine digitale Aufbewahrung gestattet ist.

§ 67, Abs. 1 ist wie folgt anzupassen:

Die Verwaltungseinheiten bewahren die Belege zusammen mit der Buchhaltung digital oder physisch während mindestens 10 Jahre auf. Vorbehalten bleiben weitergehende Vorschriften in der Spezialgesetzgebung.

Schlussbemerkungen

Im Gesetz fehlt ein Artikel zum Thema Aktivierungsgrenze. Bisher wurde es in der Verordnung geregelt, es ist aber eindeutig gesetzeswürdig, d.h. die Regelung darf nicht in der Verordnung oder dem Anhang aufgenommen werden. Der Regierungsrat schreibt seine Verordnung selbst, somit würde er auch die Aktivierungsgrenze selbst definieren. Das muss vermieden werden.

Eine Revision der Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden soll parallel zur Totalrevision des FHG erfolgen. Wir möchten frühzeitig Einfluss nehmen und von Beginn weg in einer Arbeitsgruppe zur RRV mitarbeiten.

Wir bitten das DFS, die oben formulierten Anmerkungen in gebührender Weise zu berücksichtigen und danken Ihnen für Ihre Bemühungen.

Freundliche Grüsse

VERBAND THURGAUER GEMEINDEN

Kurt Baumann Präsident Chandra Kuhn Geschäftsleiterin